

CHECKLISTE

DATENSCHUTZ IN RECHTSANWALTSKANZLEIEN

- # **Datensicherung**

Sichern Sie Ihre (elektronischen) Daten und schützen Sie diese gegen Angriffe und Unfälle. Eine vorausschauende und organisierte Datensicherheit ist gerade in Zeiten der digitalen Kommunikation unabdingbar. Jeder Anwalt sollte sich bewusst machen, was es bedeuten würde, wenn alle Daten unwiederbringlich verschwunden wären. Es wird daher eine externe, passwortgeschützte und verschlüsselte Datensicherung empfohlen.
- # **Sichere Kommunikation**

Sichern Sie die digitalen Kommunikationswege, die Sie nutzen. Sei es beim Versenden bzw. Verschlüsseln von Emails oder bei der Speicherung Ihrer Daten in Netzwerken / Clouds.
- # **Datenverarbeitung mit Hilfe von Dienstleistern**

Holen Sie bei Ihren Mandanten eine ausdrückliche Einwilligungserklärung zur (elektronischen) Datenverarbeitung ein. Es ist ratsam, auch Dienstleister anzugeben, mit denen Sie zusammenarbeiten, und aufzuführen, welche von ihnen mit welchen Daten in Berührung kommen. Auch von allen Dienstleistern sollten Sie Verschwiegenheits-erklärungen einholen und sie darauf hinweisen, dass sie wiederum ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten. Ebenso ist es ratsam, mit externen Dienstleistern, die Ihre Daten in irgendeiner Form verarbeiten, Auftragsdatenverarbeitungsverträge abzuschließen. Grundsätzlich ist bei der Auswahl von Dienstleistern und Anbietern darauf zu achten, dass sie ihre Daten sicher erheben, verarbeiten und/oder verwahren. Lassen Sie Ihre Daten daher innerhalb der EU – bestenfalls in Deutschland – verarbeiten.
- # **Datenverarbeitung durch Mitarbeiter**

Schulen Sie Ihre Mitarbeiter in Sachen Datenschutz, wecken Sie die erforderliche Sensibilität und führen Regeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten ein. Sie alle sollten dafür Sorge tragen, dass die Daten Ihrer Kanzlei nicht an Dritte gelangen. Machen Sie nicht nur Ihre Dienstleister, sondern auch Ihre Mitarbeiter auf die Verpflichtungen zur Verschwiegenheit aufmerksam.
- # **Bestellung eines Datenschutzbeauftragten**

Ihre Kanzlei besteht aus mehr als 9 Mitarbeitern? Dann sollten Sie unbedingt einen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellen. Dieser muss die entsprechende fachliche Expertise und Zuverlässigkeit mitbringen und kann sowohl aus internen Reihen als auch durch eine externe Person besetzt werden. Soweit Ihre Kanzlei Verarbeitungen vornimmt, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 der EU-DSGVO (hohes Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen; insb. z.B. Verarbeitung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten) unterliegen, ist ein Datenschutzbeauftragter unabhängig von der Anzahl der mit der automatisierten Verarbeitung beschäftigten Personen zu benennen.
- # **Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses**

Art. 30 DSGVO schreibt für jedes Datenverarbeitungsverfahren ein Verarbeitungsverzeichnis vor, sofern personenbezogene Daten betroffen sind. Die notwendigen Angaben können Art. 30 DSGVO entnommen werden.